

Vernehmlassung zur Deklaration von Koscher- und Halalfleisch (Änderung des Landwirtschaftsgesetzes)
Consultation relative à la déclaration de la viande kasher et halal (modification de la loi sur l'agriculture)
Consultazione sulla dichiarazione di carni kosher e halal (modifica della legge sull'agricoltura)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund SIG
Adresse / Indirizzo	Gotthardstrasse 65, Postfach 2105, 8027 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Schweizerische Israelitische Gemeindebund SIG wurde 1904 unter anderem deswegen gegründet, um die Versorgung der jüdischen Gemeinschaft in der Schweiz mit Koscherfleisch sicherzustellen. Dies ist, neben der allgemeinen Vertretung seiner 16 Mitgliedsgemeinden gegenüber Politik, Behörden, Medien und der Gesellschaft, immer noch ein wichtiger Punkt im Aufgabenbereich des SIG.

Der SIG hat sich bereits an der Anhörung der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates vom 10. November 2017 beteiligt. Wir erläuterten damals, dass wir bereit sind, uns an der Umsetzung der parlamentarische Initiative "Einfuhr von Halalfleisch von Tieren, die ohne Betäubung geschlachtet wurden" und welche am 15. Juni 2017 angenommen wurde, konstruktiv zu beteiligen. Wir stellen nun fest, dass dieser Vorschlag leider nicht vollständig berücksichtigt wurde. An dieser Anhörung im November 2017 wurde von den Vertretern des SIG ebenfalls ausführlich dargelegt, dass Koscherfleisch bereits heute von der Metzgerei bis hin zum Endverbraucher komplett als solches deklariert ist, da es sonst gar nicht mehr als kosher gilt. Somit ist Zollbetrug bei Koscherfleisch praktisch ausgeschlossen. Daraus abgeleitet ist zusätzliches staatliches Handeln aus unserer Sicht weder im öffentlichen Interesse noch verhältnismässig.

Der SIG findet es richtig, dass der Bund gegen Zollbetrug vorgehen will. Problematisch erscheint uns aber eine Regelung, die den Eindruck erweckt, die jüdische Gemeinschaft werde pauschal unter den Verdacht des Zollbetruges gestellt, obwohl dieser bei Koscherfleisch - wie erwähnt - praktisch ausgeschlossen ist, womit dem Grundsatz von Treu und Glauben aus unserer Sicht nicht nachgekommen wird.

Wenn nun eine Änderung des LwG Art. 48 Abs. 2ter aufgrund der Annahme der parlamentarische Initiative "Einfuhr von Halalfleisch von Tieren, die ohne Betäubung geschlachtet wurden" vorgenommen werden muss, ist es für den SIG wichtig zu wissen, ob die ob die Deklaration "Koscherfleisch" durch den Bund genau festgelegt wird und wenn ja, wie dies festgelegt wird? Muss das Wort "Koscher" auf der Deklaration vorhanden sein?

Laut Bericht zur Vernehmlassung muss die Deklaration "Koscher" oder "Koscherfleisch" an allen Verkaufspunkten und in der Gastronomie ersichtlich sein. Dies ist bereits jetzt bei allen Metzgereien und Restaurants die Koscherfleisch anbieten der Fall. Ebenfalls laut Bericht muss Koscherfleisch speziell deklariert sein. Auch dies ist im Grunde bereits jetzt der Fall. Koschere Produkte werden durch sogenannte "Koscher-Stempel" gekennzeichnet, welche jüdischen Personen anzeigen, dass sie dieses Produkt verzehren dürfen. Diese "Koscher-Stempel" werden durch die Rabbinat der jeweiligen Gemeinden ausgestellt und sind deshalb nicht einheitlich. Das Wort "Koscher" wird dabei oftmals auch nicht verwendet. Als Beispiel Koscher-Stempel der Zürcher Gemeinden Agudas Achim und IRG:



Bei einer Festlegung des Bundes, dass die Koscher-Deklaration explizit das Wort "Koscher" enthalten muss, müssten also die Rabbinat entweder ihre "Koscher-Stempel" abändern oder einen zusätzlichen "Koscher"-Aufdruck anbringen. Bei einer Festlegung des Bundes, dass die Koscher-Deklaration einheitlich durch den Bund zu erfolgen hat, müssten die Rabbinat eine zusätzliche Koscher-Deklaration anbringen.

Da das zu deklarierende Koscherfleisch ja laut Gesetz für die jüdische Gemeinschaft bestimmt ist, und diese mit den bestehenden "Koscher-Stempeln" vertraut sind, spricht sich der SIG dafür aus, dass die bestehenden Deklarationen auch nach der Gesetzesänderungen ausreichend sind und keine zusätzlichen, vom Bund geschaffene "Koscher-Deklaration" notwendig ist.

Bemerkungen zum Vernehmlassungsentwurf / Remarques sur le projet mis en consultation / Osservazioni sul progetto in consultazione

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bemerkungen zum erläuternden Bericht / Remarques sur le rapport explicatif / Osservazioni sul rapporto esplicativo

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni